

Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland

**Fachtagung**  
**DGUV Vorschrift 1 /**  
**ArbmedVV**

am 26. November 2014 in Saarbrücken

Heft 58 der Schriftenreihe PRÄVENTION

**Titel:** Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbmedVV  
Heft 58 der Schriftenreihe PRÄVENTION

**Herausgeber:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Landesverband Südwest

**Anschrift:** Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg  
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg  
Telefon 06221/5108-0, Fax: 06221/5108-15099  
E-Mail: [lv-suedwest@dguv.de](mailto:lv-suedwest@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de/landesverbaende](http://www.dguv.de/landesverbaende)

# **Fachtagung**

# **DGUV Vorschrift 1 / ArbmedVV**

**am 26. November 2014**

**in Saarbrücken**

Leitung / Moderation  
Roland Haist  
Unfallkasse Saarland

**Fachtagung**  
**DGUV Vorschrift 1 /**  
**ArbmedVV**

Die neue DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" ist nach der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" die zweite, zwischen allen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern harmonisierte Unfallverhütungsvorschrift unter dem Dach der DGUV. Diese grundlegende UVV enthält wesentliche Änderungen und Neuerungen, die im Hinblick auf den betrieblichen Arbeitsschutz, den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzbestimmungen auf ehrenamtlich Tätige und nicht zuletzt auf den Erhalt wichtiger Qualifizierungsanforderungen von großer Bedeutung sind.

Am 31.10.2013 ist die erste Änderungsverordnung zur ArbmedVV in Kraft getreten. Obwohl die Neufassung im Wesentlichen die gleichen Ziele verfolgt wie die bisherige ArbmedVV, ergeben sich durch sie gravierende Änderungen bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die jeweiligen Auswirkungen auf die betriebliche Praxis wurden umfassend dargestellt und ausführlich diskutiert.

## Themen

DGUV Vorschrift 1  
"Grundsätze der Prävention"  
**S. 2**

- Bell -

ArbmedVV und Eignungsuntersuchungen  
**S. 16**

- Heger -

**DGUV Vorschrift 1**  
**"Grundsätze der Prävention"**

Referent:  
Dr. Frank **Bell**

## Die neue DGUV Vorschrift 1

### Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

Fachtagung  
Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland

Dr. Frank Bell  
Saarbrücken, 26.11.2014

### DGUV Vorschrift 1

- Ausgangslage
- wesentliche Änderungen
- Kommunikation
- DGUV Regel 100-001
- Genehmigung/Inkrafttreten



## DGUV Vorschrift 1 - Ausgangslage

### Ausgangslage



DGUV Vorschrift 1  
Unfallverhütungsvorschrift  
Grundsätze der Prävention  
vom 1. Januar 2006



GUUVV A 1  
Unfallverhütungsvorschrift  
Grundsätze der Prävention  
vom 1. Januar 2006



DGUV Vorschrift 1  
Unfallverhütungsvorschrift  
Grundsätze der Prävention  
vom .....  
(Stand: November 2013)

DGUV Vorschrift 1
Saarbrücken, 26.11.2014
3



## DGUV Vorschrift 1 - Ausgangslage

- intensives Stellungnahmeverfahren
- intensive Gremienarbeit
- Herstellung des Benehmens mit den Ländern, Vorgenehmigung durch BMAS, August 2013
- Mustertexte: DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-001
  - Beschluss MV DGUV, November 2013
  - DGUV-Rundschreiben, Dezember 2013

DGUV Vorschrift 1
Saarbrücken, 26.11.2014
4

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Inbezugnahme staatlichen Rechts

- Staatliches Arbeitsschutzrecht erfasst: Arbeitgeber, Beschäftigte
- Staatliches Arbeitsschutzrecht erfasst nicht: Ehrenamtliche Kräfte, Kita-Kinder, Schüler, Studenten, ..
- SGB VII, Unfallverhütungsvorschriften: Unternehmer, Versicherte

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Inbezugnahme staatlichen Rechts

- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1: *Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.*

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Inbezugnahme staatlichen Rechts

- alle Versicherten unterliegen grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften
  - sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen, z. B. im Bereich der Feuerwehren oder des ASiG
  - sofern der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ gewahrt bleibt

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Inbezugnahme staatlichen Rechts

- Beispiel: ArbmedVV
  - gilt an sich nur im Bereich ArbSchG (Beschäftigte)
  - keine ausdrückliche Inbezugnahme in DGUV Vorschrift 1
  - aber generelle Inbezugnahme durch § 2 Abs. 1 Satz 3 (neu),
  - keine Regelungen, die dies ausschließen
  - ArbMedVV gilt auch für Versicherte

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Inbezugnahme staatlichen Rechts

- Beispiel: ASiG
  - gilt für Arbeitnehmer
  - wird in § 19 DGUV Vorschrift 1 ausdrücklich in Bezug genommen; §19 enthält keine Einschränkung auf Beschäftigte/Arbeitnehmer; würde also generell auch für Versicherte gelten
  - aber: spezielle UVV, die vorrangig zu beachten ist: §1 DGUV Vorschrift 2: Verweis auf ASiG (Beschäftigte, beschäftigte Arbeitnehmer), § 2 „Beschäftigte“

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- bisher: Bestellstufen, Anlage 2 BGV/GUV-V A1

**Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

(i) Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten.  
Es sind mindestens zu bestellen bei

Zahl der Beschäftigten	Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 50	1
51 bis 120	2
121 bis 200	3
201 bis 2000	für je 100 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
2001 bis 5000	für je 150 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
5001 bis 10000	für je 200 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
10001 bis 20000	für je 250 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter

- Auftrag zur Harmonisierung der Bestellstufen

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- DGUV Vorschrift 1

- keine Bestellstaffeln, Anlage 2 fällt weg
- § 20 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1:  
*In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:*

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte, 5 Kriterien

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren:

*Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.*

## DGUV Vorschrift 1 - wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragte zu den Beschäftigten:

*Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.*

## DGUV Vorschrift 1 - wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragte zu den Beschäftigten:

*Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragte zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z.B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.*

## DGUV Vorschrift 1 - wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragte zu den Beschäftigten:

*Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z.B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben.*

## DGUV Vorschrift 1 - wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Anzahl der Beschäftigten:

*Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z.B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.*

## DGUV Vorschrift 1 - wesentliche Änderungen

Ermittlung Anzahl Sicherheitsbeauftragte

- Projektergebnis FB ORG, SG Sicherheitsbeauftragte, 12/2013: Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst

Praxisbeispiel Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für eine Gemeinde mit ca. 30 000 Einwohnern und 522 Beschäftigten

Betriebsstätte	Kriterien für die Anzahl der Sibe					Anzahl Sibe
	Anzahl der Beschäftigten	Unfall- und Gesundheitsgefahren	Räumliche Nähe der Sibe	Zeitliche Nähe der Sibe	Fachliche Nähe der Sibe	
Rathaus	300	✓	✓	✓	✓	2 <sup>1</sup>
Bauhof	50	✓	✓	✓	✓	1 <sup>2</sup>
Schwimmstad	5	✓	✓	✓	✓	1 <sup>3</sup>
10 Kitas	10 X 6	✓	✓	✓	✓	10 <sup>4</sup>
5 Schulen (außeror Schulbereich)	5 X 4	✓	✓	✓	✓	5 <sup>5</sup>
Krankenhaus	80	✓	✓	✓	✓	mind. 2 <sup>6</sup>
Museum	5	✓	✓	✓	✓	0 <sup>7</sup>
Freiwillige Feuerwehr (5 Ortsfeuerwehren)	2 + 150 Ehrenamtliche	✓	✓	✓	✓	5 <sup>8</sup>
<b>Summe Anzahl Sibe: 26</b>						

✓ Kriterium wurde geprüft

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

### Befähigung für Tätigkeiten

•§ 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1: *Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.*

***Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.***

•Die Regelung erlaubt es, zahlreiche UVV-Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zugeräte etc.) aufzufangen.

## DGUV Vorschrift 1 – wesentliche Änderungen

### Bestellung Ersthelfer

•§ 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1: *Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind **oder über eine sanitätsdienstliche/ rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.** Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.*



## DGUV Vorschrift 1 - DGUV Regel 100-001



BGR A1 Oktober 2005 Aktualisierte Fassung Januar 2009



GU-Regel  
Grundsätze der Prävention  
Ausgabe Mai 2006



100-001  
DGUV Regel 100-001  
Regel  
Grundsätze der Prävention  
März 2014

DGUV Vorschrift 1Saarbrücken, 26.11.201421



## DGUV Vorschrift 1 – Kommunikation



Forum  
EMPLOYER BRANDING IN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG



faktor arbeitsschutz  
Die neue DGUV Vorschrift 1  
Aus zwei mach eins

DGUV Vorschrift 1Saarbrücken, 26.11.201422



## DGUV Vorschrift 1 – Genehmigung /Inkrafttreten

- in 2014
  - Beschluss der DGUV Vorschrift 1 in den VVs der UVTs
  - Genehmigung der DGUV Vorschrift 1 durch die zuständige Behörde
  - Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 und Veröffentlichung der DGUV Regel 100-001

DGUV Vorschrift 1
Saarbrücken, 26.11.2014
23



## DGUV Vorschrift 1 - Genehmigung /Inkrafttreten

- 11.6.2014: UK RLP
- 1.8.2014: BGHW
- 1.10.2014: BG RCI, BGETEM, VBG, BGW, BG Verkehr, EUK, KUVB, Bay. LUK, UK Hessen, UK Brandenburg, FUK Brandenburg , UK Mecklenburg-Vorpommern, GUV Oldenburg, UK NRW, Braunschweigischer GUVV,
- 1.11.2014: UK PT, UK Thüringen

DGUV Vorschrift 1
Saarbrücken, 26.11.2014
24

**Vielen Dank für's Zuhören und Ihr  
Interesse!**

**frank.bell@dguv.de  
02241 231-1357**

## **ArbmedVV und Eignungsunter- suchungen**

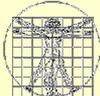
Referent:  
Dr. med. Michael **Heger**



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

# ArbMedVV und Eignungsuntersuchungen

Dr. Michael Heger  
Gewerbearzt Saarland



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

1



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Übersicht

- Ziele der Novelle ArbMedVV
- Neues ArbMedVV im Detail
- Neue Einträge im Anhang ArbMedVV
- G-Grundsätze
- Eignungsuntersuchungen
- Chancen für die Arbeitsmedizin



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

2



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Ziel der Novelle

- Regelungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen
- Klarstellung, dass kein Untersuchungszwang besteht
- Einführung einer neuen Terminologie
- Einführung neuer Präventionstatbestände
- Stärkung des Instruments der Wunschvorsorge
- Stärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten (Art 1(1), Art 2(1) GG, § 8 EU Menschenrechtskonvention)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

3



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Ziel der Verordnung

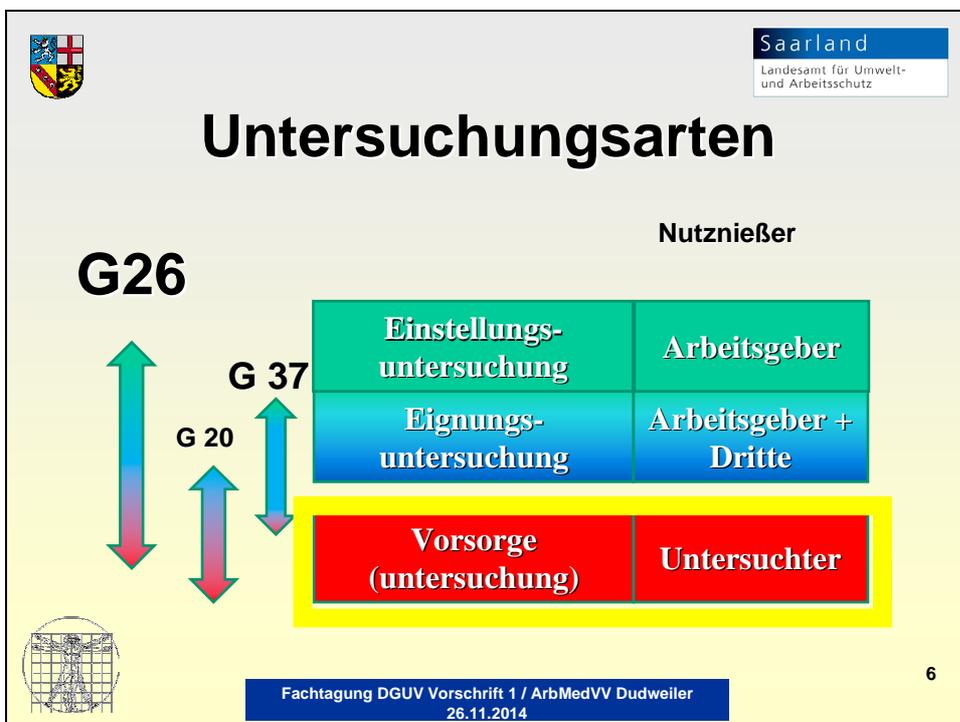
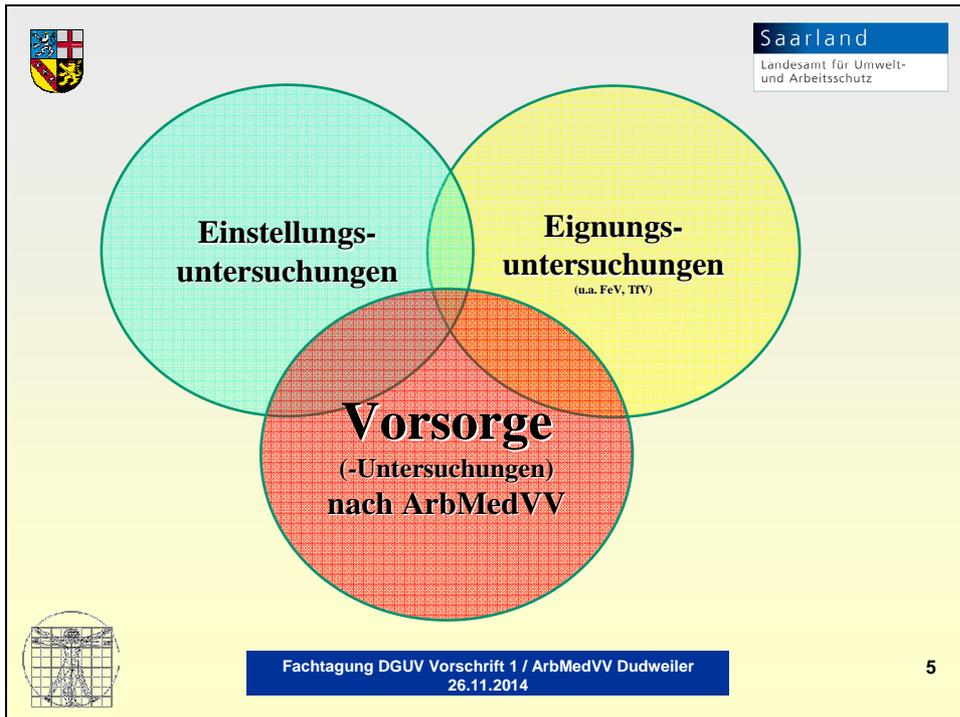
- Früherkennung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen
- Verhüten von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen
- Beitrag zum Erhalt der Beschäftigtenfähigkeit
- Beitrag zur Fortentwicklung betrieblichen Gesundheitsschutzes

**Keine Änderung!**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

4





## Terminologie

- Neue Definition: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Vorsorge(untersuchung) => Vorsorge

Gründe:

Eine Vorsorgeuntersuchung konnte auch nach ArbMedVV (2008) nur eine Beratung sein.

Untersuchung kann nicht erzwungen werden.

Auch Untersuchungsteile können nicht erzwungen werden.



## Arbeitsmedizinische Vorsorge\*

1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen
3. sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht

**\* im Sinne der  
ArbMedVV**



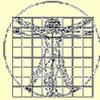


**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Bestandteile der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Ärztliches Beratungsgespräch (obligat)
- Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese (obligat)
- körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit erforderlich für die individuelle Aufklärung und Beratung (fakultativ, Ablehnung bleibt ohne Folgen!)

**Kein Erfordernis einer ausdrückliche Zustimmung!**  
**Konkludentes Handeln reicht als Zustimmung aus!**  
**Proband muss aktiv ablehnen, wenn er Untersuchung nicht will!**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

9



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Abgrenzung in der ArbMedVV

- Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst  
**nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung**  
für berufliche Anforderungen nach sonstigen  
Rechtsvorschriften (FeV, StrlSchV, RöV, DruckLV, UVV  
Forsten)

oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen  
(Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung?)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

10



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

## Wunschvorsorge (Neu §5a)

- Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.





Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

11



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

## Pflichten des Arztes Kenntnisse zu Arbeitsplatzverhältnissen

- Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge **muss** er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen.
- AMR Nr. 3.1 „Erforderliche Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse“\*





\*[www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR-3-1.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR-3-1.html)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

12



## Pflichten des Arztes

### Erfordernis und Umfang von Untersuchungen

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren **Erforderlichkeit** nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen.

- Ist die spezielle Untersuchung für die Beratung überhaupt erforderlich?
- Stehen Nutzen und Risiko der Untersuchung in einem sachgerechten Verhältnis?
- Ist durch die z.B. in einem G-Grundsatz vorgeschlagene (nicht vorgeschriebene(!)) Untersuchung eine relevante Information zu erhalten
- Keine unreflektiertes Abarbeiten von Untersuchungskatalogen!



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

13



## Aufklärung des Probanden

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- Der Arzt hat den oder die Beschäftigte aufzuklären über die
  - **Inhalte**
  - **den Zweck und**
  - **die Risiken**
  - **Natur (Pflicht, Angebot)**
  - **den Umfang der Mitwirkungspflicht bei der Untersuchung.**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

14



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Rechte der Probanden

- Untersuchungen (nach Satz 3) dürfen nicht **gegen den Willen** des oder der Beschäftigten durchgeführt werden
- Schweigepflicht(en) nach § 203 StGB, Berufsordnung Ärzte)
- Beachtung GG Art. 2 Abs. 2 (körperliche Unversehrtheit)
- Beachtung § 2 Abs. 2 Berufsordnung  
(Handeln am Wohl des Patienten ausrichten, das Interesse Dritter ist immer nachrangig)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014



15



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Biomonitoring

- Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen **Vorsorge**,
- Voraussetzung: Anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung\*
- Vorsicht bei **nicht validierten** Untersuchungsverfahren\* (z.B. bei Formaldehydexposition)
- Biomonitoring darf nicht gegen den Willen der oder des Beschäftigten durchgeführt werden.
- Näheres regelt AMR 6.2 Biomonitoring

\*Siehe Datenbank Biomonitoring(BAuA)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014



16



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Impfungen

- Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.
- AMR Nr. 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“  
wurde am 13.11.2014  
durch die 15. Sitzung des AfAMed  
verabschiedet!





Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

17



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Kommunikation mit Arbeitgeber

Der Arzt/Ärztin hat

- dem Arbeitgeber eine **Vorsorgebescheinigung** darüber auszustellen,
  - dass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattfand,
  - Datum der Vorsorge
  - aus welchem Anlass\* (nach Anhang ArbMedVV)
  - nächster Vorsorgetermin
  - Details siehe AMR Nr. 6.3

\* **keine G-Grundsätze eingeben!**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

18



## Kommunikation mit Arbeitgeber nach ArbMedVV – Änderungen

**Saarland**  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

- ❖ Die **Vorsorgebescheinigung** wird bei **allen** Vorsorgen (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) ausgestellt
- ❖ **Das Ergebnis ist nicht Bestandteil der Vorsorgebescheinigung!**
- ❖ **Keine zusätzlichen Angaben auf der Vorsorgebescheinigung!**
- ❖ **Zusätzliche Angaben nur auf gesonderten Bescheinigungen, z. B. Vorschlag Tätigkeitswechsel!**
- ❖ Das **Ergebnis** der Untersuchung wird **nur dem Probanden** auf Wunsch mitgeteilt,
- ❖ Die **Vorsorgebescheinigung** enthält nur die Angaben, die ein AG benötigt für die Vorsorgekartei und Weiterbeschäftigung
- ❖ **Beachte:** Voraussetzung für die Weiterbeschäftigung ist die Durchführung der Vorsorge, nicht aber deren (positives) Ergebnis (**Ausnahmen: RöV, StrlSchV, DruckLV**)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

19



Bekanntgemacht in:  
GMBI Nr. 5, 24. Februar 2014, S. 100

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
**Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln**  
hier: AMR 6.3 Vorsorgebescheinigung  
- Bek. d. BMAS v. 17.1.2014- IIB1-36628-15/6 -

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Vorsorgebescheinigung	AMR Nummer 6.3
---------------------------------	-----------------------	-------------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsmedizin (AIAMed)** ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) - Vorsorgebescheinigung. Die Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

**Inhalt**

- 1 Vorbemerkungen und Zielsetzung
- 2 Voraussetzung für das Ausstellen einer Vorsorgebescheinigung
- 3 Inhalt einer Vorsorgebescheinigung
- 4 Muster einer Vorsorgebescheinigung
- 5 Literatur und sonstige Hinweise

**Saarland**  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

**Vorsorgebescheinigung**  
nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

beschäftigt bei  
Anschrift des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

ggf. Personalnr.: \_\_\_\_\_

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: \_\_\_\_\_

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/Wunsch)	Nächster Termin**
1	Pflichtvorsorge	
2		
...		

Unterschrift  
ggf. Stempel des Arztes oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV ggf. Zusatz „im Auftrag“

\* nichtstufige Kennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)  
\*\* Datum (Monat/Jahr); n.n. = nicht notwendig



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

20



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Kommunikation mit Arbeitnehmer

- Nach ArbMedVV
- Ergebnismitteilung und Beratung bei der Vorsorge (mündlich)
- Schriftliche Ergebnismitteilung auf Wunsch des Untersuchten
- **Nach anderen Rechtsvorschriften, wenn möglich**
- Ergebnismitteilungen und Befundkopien nach anderen Rechtsvorschriften
- Bescheinigungen und Atteste auf Wunsch des Probanden, sofern die erhobenen Untersuchungsbefunde dies ermöglichen
- Bescheinigung von G-Untersuchungen z.B. G 26.3, wenn die dazu erforderlichen Untersuchungen durchgeführt wurden!



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

21



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## ÄNDERUNGEN IM ANHANG DER ARBMEDVV



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

22

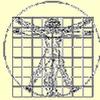


**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Hochtemperaturwollen

- Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können
- Grund:
- Neue Erkenntnisse





Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

23



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

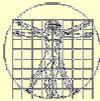
## Mehl

- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft (Pflichtvorsorge)



Grund:

- Ein AGW für Mehlstaub existierte nicht, daher lief die bisherige Regelung ins Leere
- Angebotsuntersuchung bei Luftkonzentrationen  $< 4 \text{ mg/m}^3$



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

24




**Wesentlich erhöhte Belastungen  
des Muskel-Skelett-Systems**

- Heben, Tragen, Ziehen, u. Schieben von Lasten
- Repetitive manuelle Tätigkeiten
- Arbeiten in Zwangshaltungen
- AMR Nr. 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System“  
wurde am 13.11.2014 verabschiedet!



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

25




**Neuregelung der Pflicht- und Angebotsvorsorge bei  
krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen**

- Pflichtvorsorge: Bei den o.g. Stoffen **aus Teil 1 des Anhangs ArbMedVV**, wenn ... **wiederholte** Exposition nicht ausgeschlossen werden kann
- Angebotsvorsorge:
  - Bei den o.g. Stoffen **aus Teil 1 des Anhangs ArbMedVV**, wenn ... Exposition nicht ausgeschlossen werden kann
  - Bei **nicht** im Teil 1 genannten krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen, wenn ... **wiederholte** Exposition nicht ausgeschlossen werden kann
- Nachgehende Vorsorge: Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoff



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

26



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Grenzen für Angebots- und nachgehende Vorsorge

- Unbestimmte Rechtsbegriffe erschweren das rechtssichere Festlegen der jeweiligen Personenkreise
- Bestimmung unterer Schwellen (Auslöseschwellen) definitorisch schwierig und politisch umstritten
- Evaluierte Daten des Nutzens von arbeitsmedizinischer Vorsorge und nachgehender Vorsorge fehlen
- Entscheidungshilfen: Betrachtung
  - der individuellen Exposition
  - der Möglichkeiten einer sinnvollen Beratung/Untersuchung
  - Prüfung diagnostischer Möglichkeiten innerhalb der zu erwartenden Expositionsintensität (Höhe, Dauer)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

27



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Nachgehende Untersuchungen

- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
  - a) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
  - b) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;
- (2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen;)
- 3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Absatz 1 Nummer 1



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

28



## Ausnahmen im Teil 1

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- *Vorsorge nach Absatz 1 bis 3 muss nicht veranlasst oder angeboten werden, wenn und soweit die auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Nummer 1 ermittelten und nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen*
- Eine AMR zu krebserzeugenden Stoffen soll „Abschneidekriterien“ allgemein (oder stoffbezogen\*) benennen
- Begriffsbestimmung stoffbezogen „Tätigkeit mit“ Belastung mit silikogenem Staub

\*Liste der KMR-Stoffe (IFA 2014)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

29



## AMRen in Überarbeitung/Druck

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- AMR Form des Angebots (Ergänzung für nachgehende Untersuchungen)  
verabschiedet durch AfAMed am 12.11.2014
- AMR Fristen für Veranlassung und Angebot von Vorsorge (Konzeptionelle Überarbeitung)  
Projektskizze verabschiedet durch AfAMed am 12.11.2014
- AMR „untere Abschneidekriterien“  
beraten durch AfAMed am 13.11.2014  
Aufstellung von allgemeinen Kriterien  
Stoffbezogene Kriterien für über 295 K1a und K1b Stoffe  
sowie 214 K 2 Stoffe durch AfAMed leistbar???



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

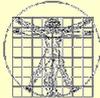
30



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## G-Grundsätze

- Stellung innerhalb der Welt medizinischer Leitlinien?
- **Sicher: Stellung wie ein Fachbuch**
- Stand der Arbeitsmedizin?  
(Beteiligung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft)
- G-Grundsätze können nicht im Gegensatz zu VOen oder Gesetzen stehen
- **Keine Rechtsgrundlage für Untersuchungen!**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

31



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## G-Grundsätze

- Geben Hilfestellungen bei der Beurteilung der Eignung
- Sind hilfreich für die Auswahl von Untersuchungsmethoden
- Sind an die Anforderungen der ArbMedVV angepasst (6. Auflage)?
- Geben nicht für alle Einträge des Anhangs zur ArbMedVV eine Hilfestellung



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

32



## Eignungsuntersuchungen

Saarland  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

- Aus einem bestimmten Anlass
  - Einstellung (besondere gesundheitliche Eignung erforderlich)
  - Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes (andere/zusätzliche gesundheitliche Eignung erforderlich)
  - Auffälligkeiten (Unfälle, Beinaheunfälle, offenkundige Beeinträchtigungen, offenkundiger Alkohol- oder Drogenkonsum)
- Regelmäßige Untersuchungen
  - gemäß gesetzlicher Regelungen (FeV, RöV, StrlSchV, DruckLV, ...)
  - **freiwillig mit Zustimmung** in Diskussion
  - *unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über individual- oder kollektivrechtliche Regelungen (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung)*



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

33



## Zulässigkeit von regelmäßigen Eignungsuntersuchungen

Saarland  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

- Rechtliche Vorgaben z. B. FeV, TfV, DruckLV, Verordnung (EU) 1178/2011 (Piloten), BinSchStrO, BOStrab, DonauSchPV, EBO, ESBO, EV-BodenseeSchO, MoselSchPV, PBefG, RheinSchPV, SeeSchStrV,
- individual- oder kollektivrechtliche Regelungen (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung)



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

34



## § 3 Absatz 4 TVÖD Bund

- Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten,
- durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er
- zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist.
- Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebs-ärztin/einen Betriebsarzt handeln,
- soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.



## Anlassbezogene Untersuchungen

- Nur bei begründeter Zweifel, Auffälligkeiten
- Wechsel in einen anderen Gefahrenbereich
- Ärztliche Bescheinigung, ob die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung weiter erbracht werden kann (§ 3 Abs. 4 TVöD Bund)
- Ausführender Arzt kann der Betriebsarzt sein (**Cave** Vertrauensverhältnis)
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich auf einen anderen ärztlichen Gutachter verständigen
- Kosten für die Bescheinigung trägt der Arbeitgeber





**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Gesetze und Normen

<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Arbeitgeber</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eingriffe Grundgesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 2 körperliche Unversehrtheit</li> <li>– Art. 1 und 2 Informationelle Selbstbestimmung</li> <li>– Art. 12 Freie Berufswahl</li> </ul> </li> <li>• § 223 StGB Körperverletzung</li> <li>• § 23 RöV Rechtfertigende Indikation</li> <li>• § 2 Abs. 2 Berufsordnung Wohl des Patienten achten</li> <li>• § 2 Abs. 4 Berufsordnung Weisungsfreiheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eingriff Grundgesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 2 körperliche Unversehrtheit</li> </ul> </li> <li>• § 618 Pflicht Schutzmaßnahmen</li> <li>• § 3 ArbSchG Allgemeine Schutzpflicht</li> <li>• UvV z.B. BGV D 27, GUV-V C 53 ...</li> <li>• § 5 ArbSchG Gefährdungsbeurteilung</li> <li>• (DIN Normen)</li> <li>• (Zertifizierungen)</li> </ul>



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

37



**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Anforderung an Verhältnismäßigkeit

- Geeignet sein
  - Nachweis der Eignung (kausal)
  - Eignung aus theoretischen Überlegungen
- Erforderlich sein
  - Nachweis eines Erfordernisses (z. B. Unfallbilanz)
  - Risikobetrachtung
  - Es gibt kein milderes Mittel
- Angemessen sein
  - Abwägung von Vor- und Nachteilen
  - z. B. allgemeine Videoüberwachung <-> Kriminalität



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

38



## Eignungsuntersuchungen Prüfliste im Betrieb

**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- Gibt es Untersuchungen, die nicht in ArbMedVV, RöV, StrlSchV, ArbZG, UVV, DruckLV gefordert werden?
- Gibt es Untersuchungen nach G 25 und G 41, H-Grundsätzen?
- Gibt es G-Untersuchungen ohne Entsprechung in der ArbMedVV?
- Gibt es Untersuchungen nach nicht gesetzlichen Normen, z. B. BGI 545 Staplerfahrer, BGI 720 Hubarbeitsbühnen?
- Gibt es Untersuchungen auf Veranlassung von Audits (z. B. nach DIN Normen)?



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

39



## Eignungsuntersuchungen Prüfliste im Betrieb (2)

**Saarland**  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- Gibt es Betriebsvereinbarungen, die Untersuchungen vorsehen?
- Ist die Gefährdung hinreichend exakt zu beschreiben, ist das Ziel der Untersuchung klar?
- Ist der Personenkreis klar beschrieben?
- Ist der Untersuchungsumfang reglementiert?
- Was passiert im Falle der Nichteignung?
- Ist die Untersuchung verhältnismäßig?



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

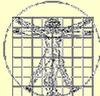
40



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Eignungsuntersuchungen Prüfliste im Betrieb (3)

- Gibt es Einstellungsuntersuchungen Monate nach der Einstellung?
- Gibt es klare Prüfaufträge für die Einstellung?
- Gibt es Einstellungsuntersuchungen ohne erkennbare Drittgefährdung?
- Gibt es Einstellungsuntersuchungen nach Zuweisung eines neuen Arbeitsbereiches?
- Gibt es Untersuchungen auf Grund von Hygienevorschriften?



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

41



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Eignungsuntersuchungen

- Übersicht über die derzeitige Rechtslage:  
DGUV Information 250-010, Info BMAS (?)
- G 25 und G 41 stehen in keinem Gesetz und keiner Verordnung (Rechtsgrundlage???), der G26 in der UVV Feuerwehren
- BGI 545 ist keine Rechtsgrundlage für Untersuchungen von Staplerfahrern
- BGI 720 ist keine Rechtsgrundlage für Untersuchungen von Bedienern von Hubarbeitsbühnen
- Eignungsuntersuchungen entbinden Vorgesetzte auf keiner Ebene von der Pflicht, die Eignung seiner Mitarbeiter ständig im Auge zu haben, bevor sie für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. (Untersuchung ist kein Alibi)
- Die Verantwortung für die Abklärung bei offenkundigen
- aktuelle Einschränkungen der Eignung liegt beim Vorgesetzten.



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

42




250-010  
DGUV Information 250-010



Eignungsuntersuchungen  
in der betrieblichen Praxis



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

43




## Anordnung von Untersuchungen

- Nicht ohne Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung!
- Untersuchungstatbestand nach Anhang ArbMedVV eindeutig benennen (nicht G XX), Angebot- oder Pflichtvorsorge
- Arzt kann die Durchführung einer Untersuchung ablehnen!
- Nach Berufsordnung ist es dem Arzt untersagt, Weisungen von Nichtärzten im ärztlichen Bereich zu folgen.
- Gebot der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten!

**Untersuchungen allein haben noch keinen Arbeitsplatz sicherer gemacht!!!**



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler

Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

44



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Bitte merken !

- Die neue ArbMedVV regelt **allein** die individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge. Der Arzt muss vorher über die Natur der Untersuchung aufklären!
- Untersuchungen nach ArbMedVV dürfen nicht gegen den Willen des/der Probanden/in durchgeführt werden. Nur die Teilnahme wird bescheinigt!
- Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen waren und sind nicht Gegenstand der ArbMedVV oder anderer Gesetze zum Arbeitsschutz.
- Anordnung solcher Untersuchungen **nur mit entsprechenden** Rechtsgrundlagen. G-Grundsätze sind keine Rechtsgrundlage.
- Rechtsgrundlagen liegen im Arbeitsrecht!



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

45



Saarland  
Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

## Take home

- Die ArbMedVV erfordert ein Umdenken und die Aufgabe liebgewordener Gewohnheiten
- Die ArbMedVV und die dadurch ausgelösten Prozesse stärken die Position des Arbeitsmediziners
- Die Arbeitsmedizin der Zukunft verbessert das betrieblichen Gesundheitsmanagement durch Beratung, Kommunikation und ggf.(!) Untersuchungen



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

46



## Ausblick und Chancen

Saarland

Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- Ist die Vielzahl von Untersuchungen für Vorsorge und insbesondere für die Eignung notwendig?
- Erhebliche Stärkung und Ausweitung der sprechenden und beratenden Arbeitsmedizin
- Stärkung des Vertrauensverhältnisses zum Betriebsarzt
- Klarstellung der Weisungsfreiheit ärztlichen Handelns
- Sachgerechter Einsatz knapper arbeitsmedizinischer Ressourcen
- Anforderungen an die arbeitsmedizinische Qualifikation



Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV Dudweiler  
26.11.2014

47

**Referenten:**

Dr. Michael **Heger**  
LUA - Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,  
Saarbrücken

Dr. Frank **Bell**  
Abteilung Sicherheit und Gesundheitsschutz,  
DGUV - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,  
St. Augustin

**Leitung/Moderation:**

Roland **Haist**  
Obmann  
Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland  
des Landesverbandes Südwest  
der DGUV